Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 123. Donnerstag den 3. Mai. 1849.

Erinnerung,
die Einsendung der Zeitschriften an die Bezirksstaatsanwaltschaft betreffend.

Das Preßgesetz vom 18. November 1848 bestimmt im 9. Paragraphen, daß von allen im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschriften ein Exemplar eines jeden Stücks, Hefts oder Blatts an den Staatsanwalt des Bezirks mit derselben Beschleunigung gesendet werden soll, mit welcher die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Der unterzeichnete Staatsanwalt findet sich veranlaßt, diese Bestimmung hiermit in Erinnerung zu bringen und dabei auf das gegen deren Uebertretung im 14. Paragraphen des Preßgesetzes angeordnete Verfahren nochmals aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 25. April 1849. Der Staatsanwalt im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Leipzig.

Baumgarten.

Verhandlungen der Stadtverordneten
am 1. Mai 1849.

Die heutige Sitzung der Stadtverordneten wurde Vormittags 10 Uhr vom Vorsitzenden Werner eröffnet. Er theilte der Versammlung mit, daß der Gegenstand der heutigen Sitzung die vom Stadtrath auf den von der gestern im Hotel de Prusse abgehaltenen Volksversammlung gestellten Antrag, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten eine Deputation an Se. Majestät den König zu senden, um die Abberufung der Minister zu verlangen, gefaßten Beschlüsse seien. Der Stadtrath war dem Antrage nicht beigetreten, hatte aber beschlossen, eine Ansprache an unsere Mitbürger zu erlassen, und forderte die Stadtverordneten zum Beitritt auf.

Der Vorsitzende zeigte noch vor Eröffnung der Debatte an, daß einer ihm so eben zugegangenen Mittheilung zufolge die Staatsminister Held, Ehrenstein und Weinlig dem König ihre Entlassung eingereicht haben, für den Fall, daß nicht sofort die deutsche Verfassung anerkannt werde.

St.-V. Schreck, zuerst das Wort ergreifend, glaubte bei dem von der Volksversammlung gestellten Antrage beharren zu müssen, namentlich auch mit Rücksicht auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 26. April a. c., wogegen sich St.-V. Buchheim gegen den Antrag, eine Deputation mit diesem Auftrage nach Dresden zu schicken, erklärte, da erst die Antwort des Ministeriums auf die letzte Adresse zu erwarten sei. St.-V. Brockhaus sprach sich namentlich unter Bezugnahme auf den constitutionellen Standpunct in gleicher Weise aus, während G. Wigand der Meinung war, daß die Stadtverordneten, da die Auflösung der Kammern die factische Antwort auf die letzte Adresse gewesen, allerdings jetzt Veranlassung haben, sich von neuem zu erklären.

St.-V. Adv. Klemm theilte die Ansichten des St.-V. Georg Wigand bezüglich der Kammerauflösung. Das Ministerium habe sich hinter eine Form zurückgezogen, wozu es allerdings constitutionell berechtigt gewesen sei; aber mit den politischen Motiven der Kammerauflösung könne man sich nicht einverstanden erklären, und beantragte deshalb, in einer Adresse an Se. Majestät den König um sofortige Veranstaltung der Neuwahlen zu bitten, damit das Volk baldmöglichst wieder vertreten sei.

St.-V. O. Wigand hob hervor, daß in jetzigen drohenden Zeiten vor allen Dingen Einigkeit Noth thue. Was ein kleines Volk vermöge, habe vor zwei Jahren die Schweiz bewiesen. Die Freiheit und Einheit Deutschlands könne nur gerettet werden, wenn sich alle Parteien jetzt in Einigkeit der Nationalversammlung unterwerfen und rieth deshalb, im gegenwärtigen Augenblicke von der Deputation abzusehen, da unsere Verhandlungen zeigen würden, wie wir für die deutsche Frage begeistert seien.

St.-V. Adv. Klemm stimmte dieser patriotischen Gesinnung vollkommen bei, glaubte aber doch, gerade deshalb seinen Antrag nochmals bevorworten zu müssen, indem derselbe als moralischer Moment jetzt schwer in die Wagschaale fallen würde.

Der Vorsitzende brachte den bezüglichen Antrag zur Unterstützung. Diese erfolgte durch überwiegende Mehrheit.

Nach kurzer Debatte über die Fragstellung wurde zunächst der Klemmsche Antrag zur Discussion gebracht.

St.-V. Brockhaus erkannte die jetzt erfolgte Auflösung der Kammern für nicht politisch, wünschte aber diese Frage nicht mit der deutschen Verfassungsfrage zu identificiren und glaubte deshalb diesen Antrag nicht unterstützen zu können, obwohl er überzeugt sei, daß die Regierung die Zusammenberufung beschleunigen werde.

St.-V. O. Wigand konnte sich mit diesem Antrage auch nicht einverstanden erklären, indem er meinte, daß die Ereignisse jetzt weit schneller ginge, als daß Kammern, zu welchen die Wahlen sofort ausgeschrieben würden, darauf noch einwirken könnten.

St.-V. Adv. Klemm vertheidigte seinen Antrag nochmals, worauf Vicevorsteher Dr. Rüder sich gleichfalls für den Antrag erklärte. Es sei nöthig, daß nach erfolgter Kammerauflösung ein Beschluß an die Regierung gebracht werde, welcher ihr beweise, daß wir über die deutsche Verfassung nach wie vor die gleiche Gesinnung haben. In dem Antrage liege die Erklärung, daß wir die Auflösung beklagen, welche freilich nicht ungeschehen gemacht werden könne.

In Folge eines vom St.-V. Georg Wigand gestellten Amendements, daß in die Motive des Antrags folgende Worte kommen sollen:

In Erwägung, daß die Nationalversammlung vom 26. April a. c. beschlossen hat:

> Die Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden, insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsversammlung zur Anerkennung gebracht sein wird." —

confirmirte sich St.-V. Klemm damit.

St.-V. O. Wigand erklärte sich nochmals gegen den ganzen Antrag: es handele sich blos darum, auszusprechen, daß die Minister das Vertrauen des Volkes nicht haben.

St.-V. Klemm rechtfertigte seinen Antrag, worauf St.-V. Beyer demselben zwar beitrat, aber eine Erklärung damit verbunden wissen wollte, daß die Minister mit der Ueberzeugung des Volkes nicht übereinstimmen.

St.-V. Dr. Göschen fand in dem Wigandschen Amendement dasselbe über die Minister ausgesprochen; es handele sich